



Gewerbliche Berufsschule / Berufsberatung

Kantonalisierung der Berufsschulen und der allgemeinen Berufsberatung**1 Ausgangslage**

Auf Grund der Botschaft der Regierung vom 19. Oktober 1999 zur Kantonalisierung der Berufsschulen und der allgemeinen Berufsberatung stimmte der Souverän in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 dem IV. Nachtragsgesetz zum Einführungsgesetz über die Berufsbildung und damit der Kantonalisierung der Berufsschulen und der allgemeinen Berufsberatung zu. Die Kantonalisierung wirkt sich vor allem auf die Organisation und Leitung der Berufsschulen und der Berufsberatungsstellen hinsichtlich der Verantwortung für Personal, Gebäude und Einrichtungen aus. Sie betrifft im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Ablösung der bisherigen Trägerorganisation durch den Kanton,
- Finanzierung des Berufsschulunterrichtes und der allgemeinen Berufsberatung durch den Kanton (nach Abzug der Leistungen des Bundes),
- Übernahme der Infrastruktur durch Kauf oder Miete durch den Kanton,
- Aufbau einer neuen Führungsorganisation,
- Einheitliche Regelung der Anstellungsbedingungen für das Personal.

Gegen Aussen sind die Veränderungen durch die Kantonalisierung der Berufsschulen und der allgemeinen Berufsberatung in der Stadt St.Gallen kaum wahrnehmbar. Die Gewerbliche Berufsschule und die Kaufmännische Berufsschule bleiben zwei selbständige Berufsschulen. Alle bisherigen Schulstandorte bleiben erhalten. Die Schulen werden auch in Zukunft ihre Aufgaben im Rahmen der von Bund und Kanton festgelegten Lehrpläne und Stundentafeln möglichst selbständig führen. Weiterhin werden Berufsschulkommissionen die unmittelbare Aufsicht über die Berufsschulen ausüben und Unterstützung vom Erziehungsdepartement in der Entwicklungs- und Aufsichtstätigkeit erhalten, während die unmittelbare Leitung der Schulen durch die Schulleitungen erfolgt. Diese besitzen im Rahmen der Vorgaben der Berufsschulkommission Ausführungsfreiheit. Sie sind insbesondere für die fachliche Umsetzung des Leistungsauftrages und der Lehrpläne sowie für Massnahmen der internen Qualitätssicherung verantwortlich. Neu werden als konsultative Organe mit koordinierenden Aufgaben die Berufsschulpräsidentenkonferenz und Schulleitungskonferenz geschaffen. Für die Berufsschulkommission der Gewerblichen Berufsschule ist vorgesehen, dass das Präsidium weiterhin der städtische Schulvorstand übernimmt. Die Führung des Präsidiums wird der



Stadt entschädigt.

Nicht beeinflussen wird die Kantonalisierung der Berufsschulen das Angebot. Das Angebot an Pflichtunterricht wird wie bisher von der Zuweisung der auszubildenden Berufe durch das Erziehungsdepartement (Schulkreiseinteilung) abhängen. Auch der Freifach- und Stützunterricht sowie die Vorbereitung auf die Berufsmaturität wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Dasselbe ist für den Weiterbildungsbereich, mindestens während der ersten Betriebsjahre zu erwarten.

Was die allgemeine Berufsberatung betrifft, so bleibt St.Gallen Standort der grössten Berufsberatungsstelle im Kanton mit angegliedertem Berufsinformationszentrum (BIZ). Die mit dem Wechsel der Trägerschaft angekündigte Überprüfung der bisherigen Strukturen und die Entwicklung künftiger Regelungen ist noch nicht abgeschlossen. Es kann davon ausgegangen werden, dass von der städtischen Berufsberatungsstelle, auch nach erfolgter Kantonalisierung, die bisherigen Dienstleistungen in gleichem Ausmass und gleicher Qualität angeboten werden. Ebenfalls bleibt die Lehrstellenbörse am Standort Katharinengasse 16 nach bisherigem Konzept vorläufig bis Mitte 2003, also bis zum Auslaufen des zweiten Lehrstellenbeschlusses des Bundes erhalten. Ob die heutige Berufsberatungskommission weiterbestehen wird, allenfalls mit geändertem Auftrag, ist noch nicht geklärt.

Änderungen zeigen sich vor allem gegen Innen. Mit der Kantonalisierung tritt das Verwaltungs- und Betriebspersonal in ein kantonales Dienstverhältnis über und wird künftig den Bestimmungen für das Staatspersonal unterstehen. Es wird angestrebt, dass mit dem Übertritt in ein kantonales Dienstverhältnis lohnmässig der bisherige Besitzstand gewahrt werden kann. Die Lehrkräfte selbst unterstehen wie bisher der Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer an Berufsschulen.

Die den Gemeinden nicht mehr anfallenden Lehrorts- und Standortsbeiträge werden gegenüber dem Kanton mit der Abtretung der Gemeindeanteile an den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie mit einem von 120 auf 80 % reduzierten Anteil der Gemeinden am Steuerertrag juristischer Personen kompensiert.

2 Abtretung / Vermietung städtischer Liegenschaften

2.1 Überblick

Für die Übernahme der Liegenschaften gelten im ganzen Kanton die gleichen Regeln: Die Liegenschaften und Einrichtungen der Berufsschulen werden vom Kanton zum Buchwert übernommen, soweit diese mit Bundes- und Kantonsbeiträgen gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (EG-BB) finanziert wurden. Vom bisherigen Schulträger geleistete Standortbeiträge werden im Rahmen der Amortisationsdauer entschädigt. Der Übernahmepreis nicht ordentlich subventionierter Berufsschulanlagen wird im Einzelfall ausgehandelt oder es werden über diese Objekte Mietverträge abgeschlossen. Wo die heutigen Schulträger Mietverträge mit Dritten eingegangen sind, tritt der Kanton in diese Verträge ein. Die Räume und Einrich-



tungen der Berufsberatung, diejenigen der Berufsinformationszentren (BIZ) und im Besonderen der Lehrstellenbörse werden vom Kanton gemietet.

Mit der Zustimmung der Bürgerschaft besteht bei der Abtretung der bereits unter dem Berufsbildungsgesetz finanzierten Liegenschaften kein Handlungsspielraum, diese sind nach dem in der kantonalen Vorlage vorgesehenen Mechanismus (Übertragung zum Buchwert) an den Kanton zu übergeben. Der Stadtrat hat die entsprechenden Kaufverträge für die Liegenschaften Demutstrasse, Schreinerstrasse und die Turnhalle Volksbadstrasse genehmigt. Bei den von der Stadt gemieteten Liegenschaften im Klosterbezirk wurde ein Mietvertrag zu den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen. Bei der Turnhalle Riethüsli handelt es sich insofern um einen Spezialfall, als diese Turnhalle teilweise für die GBS und teilweise für die Volksschule gebraucht wird und auch entsprechend finanziert wurde. Diese Halle soll im Eigentum der Stadt verbleiben. Allerdings wird der Stadt der noch nicht abgeschriebene Buchwert (Fr. 138'230.--) zurückerstattet; daher umfasst die Miete nur noch eine Entschädigung für die Betriebskosten. Ebenfalls in Miete abgegeben werden diejenigen Parterreräume Katharinengasse 16, welche die Lehrstellenbörse beansprucht. Wo die Stadt Räume bei Dritten eingemietet hat, tritt der Kanton in die bestehenden Verträge ein.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Lösungen:

	Bisherige Miet- bzw. Eigentumsverhältnisse	Neue Lösung
Liegenschaften GBS		
- Demutstrasse 115 - Schreinerstrasse 5 - Doppeltturnhalle Volksbadstrasse	Mit Hilfe von Bundes- und Kantonssubventionen zu Lasten der GBS-Rechnung finanziert	Übertragung an Kanton zum Buchwert
- Liegenschaften Klosterbezirk (Klosterhof 5, Kugelgasse 19, Turmgasse 6, Marktgasse 30, Galusstrasse 11) - Turnhalle Riethüsli - Schulhaus Bild	Von der Stadt gemietete Liegenschaften	Vermietung an Kanton
- Kirchgasse 15	Umbau mit Bundes- und Kantonsbeiträgen finanziert, Grundstruktur von Stadt gemietet	Verkauf an Kanton
- Grütlistrasse - Davidstrasse 25	Von Dritten gemietet Von Dritten gemietet	Übernahme Mietvertrag Übernahme Mietvertrag
Liegenschaften Berufsberatung		
- Teufenerstrasse 1	Von Dritten gemietet	Übernahme Mietvertrag
- Katharinengasse 16	Städtische Liegenschaft	Vermietung an Kanton



2.2 Verkauf der Kirchgasse 15

Einen Sonderfall stellt die Kirchgasse 15 dar. Während die erst kürzlich vorgenommene Sanierung nach den Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung zu Lasten der GBS vorgenommen wurde, wurde das Gebäude während längerer Zeit der GBS unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Erstmals auf den Budgetentwurf 1999 wurde deshalb in Absprache mit der GBS eine Miete für diese Leistung in die Budgetentwürfe aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Kantonalisierung war zu klären, ob diese Liegenschaft ebenfalls an den Kanton abzugeben sei oder ob ein Mietverhältnis begründet werden soll. Verschiedene Gründe sprachen eindeutig für einen Verkauf dieser Liegenschaft an den Kanton: Es ist davon auszugehen, dass die GBS diese Liegenschaft für eine nicht absehbare Zeit dringend benötigt. Andererseits hat die Stadt ein Interesse daran, dass die GBS in der Stadt verankert bleibt, und sie hätte zumindest im Moment keine andere Verwendung für dieses Gebäude. Ausserdem haben Bund und Kanton an die letzte Sanierung beachtliche Beiträge geleistet. Aus diesen Gründen wurden Verkaufsverhandlungen geführt, welche zu einem Kaufpreis von rund 9,9 Millionen führten:

Umbau- und Sanierungskosten (inkl. Projektierungskredit)	Fr. 5'902'998.--
Bundesbeitrag (provisorisch)	- Fr. 410'740.--
Kantonsbeitrag (provisorisch)	- Fr. 539'850.--
Denkmalpflege	- Fr. 115'000.--
Trägeranteil (10 %)	- <u>Fr. 590'300.--</u>
Zu Lasten GBS	- Fr. 4'247'108.--
Davon 27/30 (Inbetriebnahme 1999 / 2028) ergibt Soll-Buchwert	Fr. 3'822'400.--
Investitionen vor 1992, geschätzter Restbuchwert	<u>Fr. 75'000.--</u>
Buchwert per 31.12.01	Fr. 3'897'400.--
Zeitwert per 1.1.1986	Fr. 5'600'000.--
Rückerstattung 27/30 des Trägeranteils von 590'300.--	Fr. 531'270.--
Abzüglich nicht anerkannter Mehrkosten	- <u>Fr. 146'300.--</u>
Übernahmewert (= Kaufpreis)	Fr. 9'882'370.--

Im Wesentlichen setzt sich dieser Kaufpreis somit aus den Restbuchwerten, welche sich vor allem aus den noch nicht abgeschriebenen Nettokosten der erst kürzlich durchgeführten Sanierung ergeben, und aus einer Rückerstattung des Zeitwertes des Gebäudes von 5,6 Millionen Franken (Basis 1986) zusammen. Mit der Wahl dieses Zeitpunktes wird erreicht, dass Stadt und Kanton etwa gleich gestellt werden, wie wenn die Liegenschaft schon damals, also bei der Ausgliederung der GBS als städtisches Unternehmen an die GBS übertragen worden wäre. Zusammen mit dem teilweise zurückerstatteten Trägeranteil und unter Berücksichtigung eines nicht anerkannten Teils der Sanierungskosten resultiert letztlich für die Stadt ein ausserordentlicher Ertrag von rund 6 Millionen Franken (vgl. Ziffer 4).

3 Finanzielle Auswirkungen der Kantonalisierung

Es war ein erklärtes Ziel, die Kantonalisierung der Berufsschulen für Gemeinden und Kanton



kostenneutral durchzuführen. Zur Kompensation der neu vom Kanton zu übernehmenden Aufwendungen wurden deshalb dem Kanton ein höherer Anteil der Steuern der juristischen Personen und die gesamten Erbschafts- und Schenkungssteuern überlassen. Wie sich dies für die Stadt und die anderen Trägergemeinden per Saldo mittel- und langfristig auswirken wird, hängt von der Entwicklung dieser Steuereinnahmen, aber auch von der Entwicklung im Berufsschulwesen ab.

Kurzfristig resultieren aus dem Verkauf der Kirchgasse 15, aber auch aus der Rückerstattung noch nicht abgeschriebener Trägeranteile auf den verschiedenen Liegenschaften für die Stadt beträchtliche Einnahmen. Von diesen sind noch die Trägeranteile am Umbau der Kirchgasse, am Umbau der Mensa Demutstrasse und an Schulzimmern für Berufe des Gesundheitswesens in Abzug zu bringen, die bis anhin der städtischen Rechnung nicht belastet wurden. Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

	Kaufpreis in Fr.	Abschreibung Buchwerte in der GBS-Rechnung	Rückerstattung der Trägeranteile bzw. Entschädigung Kirchgasse 15
Demutstrasse 115	2'025'160	1'645'345	379'815
Schreinerstrasse 5	614'520	553'065	61'455
TH Volksbadstrasse 24	1'062'000	293'405	768'595
Kirchgasse 15	9'882'370	3'897'400	5'984'970
TH Riethüsli	138'230	138'230	-
Total	13'722'280	6'527'445	7'194'835
Belastung des Trägeranteils Umbau Kirchgasse, Mensa usw.			604'770
Buchgewinn der Stadt			6'590'065

Im Vergleich zu den im Voranschlag 2001 budgetierten Buchgewinnen von 5,0 Millionen resultieren somit Mehrerträge von rund 1,6 Millionen Franken. Dazu kommen 1,2 Millionen an Rückerstattungen für den städtischen Standortbeitrag von 3 Millionen an das KV-Gebäude. Dieser Betrag ist vom Kanton bzw. dem Kaufmännischen Verein als bisheriger Trägerin der Kaufmännischen Berufsschule an die Stadt zurück zu erstatten.

4 Zusatzkredit für die Renovation der Kirchgasse 15

Am 12. Juli 1997 hat der Grosse Gemeinderat dem Umbau und der Sanierung der Kirchgasse 15 zugestimmt und nach Abzug verschiedener Beiträge einen Verpflichtungskredit von netto Fr. 3'785'200.– erteilt. Im Verlaufe der Bauausführung ergab sich die Notwendigkeit verschiedener Projektänderungen, Projektmodifikationen und umfangreicherer baulicher Mass-



nahmen als geplant, so dass statt der veranschlagten Baukosten von 4,6 Millionen rund 5,7 Millionen resultierten. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

Umbau Kirchgasse	Vorlage	Provisorische Abrechnung	
Baukosten	4'671'300.–	5'728'148.85	
Beiträge total	886'100.–	1'065'790.–	provisorisch provisorisch
- Bund	328'600.–	410'740.–	
- Kanton	442'300.–	539'850.–	
- Kantonale Denkmalpflege	64'500.–	64'500.–	
- Brandmeldeanlage	39'900.–	39'900.–	
- Gasüberwachung	10'800.–	10'800.–	
Nettokosten = Kredit	3'785'200.–	4'662'358.85	
Städtische Denkmalpflege	64'500.–	64'500.–	
Zu Lasten GBS-Rechnung	3'720'700.–	4'597'858.85	Zusatzkredit = 877'158.85

4.1 Begründung der Mehrkosten im Einzelnen

4.1.1 Projektänderungen

Noch vor Baubeginn hat der Stadtrat am 31. März 1998 den zusätzlichen Ausbau des Kurslokals im 1. Untergeschoss für die Metall-Union im Kostenbetrage von Fr. 84'000.– gutgeheissen und dafür einen Zusatzkredit von Fr. 42'000.– erteilt. Der verbleibende Anteil von 50 % wurde von der Metall-Union übernommen. Mit dem Ausbau konnte die Anzahl Arbeitsplätze von 12 auf 16 erhöht werden, was die Kursplanung vereinfachte und Kosteneinsparungen bei den Kursdurchführungen bewirkte.

Einer zweiten Projektänderung (Projektzusatz) im Kostenbetrage von Fr. 60'000.– hat der Stadtrat am 26. Mai 1999 zugestimmt. Dabei ging es um den Einbau eines Demo-Raumes für die Metallbauer im Dachgeschoss (Estrich). Beim damaligen Realisierungsstand von ca. 70 % der Renovationsarbeiten besagte die Kostenprognose des Architekten, dass auch mit der zusätzlichen Massnahme unter dem Kostenvoranschlag abgerechnet werden könne. Deshalb wurde kein weiterer Zusatzkredit beantragt. Mit dem Einbau des Demo-Raumes konnte das Angebot für die Metallbauer wesentlich verbessert und demjenigen fast aller Berufsgruppen angeglichen werden.

4.1.2 Projektmodifikationen

Bei den Projektmodifikationen handelt es sich um Massnahmen, die während der Detailplanung und Ausführung im Rahmen der Projektleitungssitzungen als Verbesserungsvorschläge zur Diskussion gestellt wurden. Von den Vertretungen des Hochbauamtes und der Gewerblichen Berufsschule wurden diese erst gutgeheissen, als die Notwendigkeit von beiden Seiten anerkannt und die Realisierbarkeit innerhalb des Kreditrahmens der Kostenprognose vom beauftragten Architekten bestätigt war. Dass man sich dabei auf zu optimistische Angaben verlassen hatte, musste später als unverrückbare Tatsache zur Kenntnis genommen werden.



Alle auf diesem Weg eingeleiteten Massnahmen hatten zum Ziel, unter den gegebenen Voraussetzungen - baulich und kostenmässig - eine optimale schulbetriebliche Situation zu schaffen. Die wichtigsten Massnahmen sind:

- Die Verbesserung der Tageslichtverhältnisse im Dachgeschoss für den neuen Gruppen- und Präsentationsraum mit einem Oblichtband, das die Tagesnutzung ohne Kunstlicht für diesen grosszügig angelegten Raum erst möglich macht.
- Im Hinblick auf den Einsatz neuer technischer Hilfsmittel in allen Unterrichts- und Nebenräumen EL-Leitungskanäle, die jedes Geschoss der Aussenwand entlang umlaufen.
- Heruntergehangene Akustikdecken und Verdunkelungsvorhänge in allen Unterrichtsräumen, die den heutigen schulischen Anforderungen entsprechen.
- Die Eliminierung der Treppenbestuhlung im Hörsaal, die eine wesentlich flexiblere Nutzung ermöglicht.

Anteilmässig verursachen die Projektmodifikationen zirka einen Drittel der gesamten Mehrkosten.

4.1.3 Umfangreichere bauliche Massnahmen als geplant

Bei diesen Massnahmen handelt es sich um bauliche Sanierungsarbeiten, deren Umfang bei der Ermittlung der Kosten schlecht oder nur vage abschätzbar war. Sofern ein Entscheidungsspielraum bestand, galt als Ziel, einen nachhaltig sanierten Zustand des Gebäudes zu erreichen. Zu erwähnen sind insbesondere:

- Die gesamthafte Putzerneuerung bei allen Fassaden
- Umfangreichere Spenglerarbeiten
- Umfangreichere Massnahmen bei den Sanitäranlagen
- In Ergänzung zur früheren Teilerneuerung der Fenster der Neuersatz aller restlichen alten Fenster
- Wesentlich umfangreichere Erneuerung der Bodenbeläge in den Unterrichtsräumen
- Umfangreichere Malerarbeiten
- Umfangreichere Feuerschutzmassnahmen aufgrund der feuerpolizeilichen Auflagen.

Anteilmässig verursachen diese Massnahmen zirka die Hälfte der gesamten Mehrkosten.

4.2 Ergebnis der Prüfung des Kantons

Nachdem die genaue Berechnung der Bundes- und Kantonsbeiträge noch aussteht, ist die Abrechnung mit dem beantragten Zusatzkredit von Fr. 877'000.– noch mit einer – allerdings geringen – Unsicherheit verbunden. Es ist jedoch sinnvoll, diese Bereinigung im Hinblick auf die Abtretung der Liegenschaft an den Kanton im heutigen Zeitpunkt vorzunehmen.

In den Verkaufsverhandlungen mit dem Kanton wurde intensiv über die Anerkennung dieser Mehrkosten diskutiert. Im Endergebnis konnte festgestellt werden, dass es sich um sinnvolle Investitionen handelt, die auch einen entsprechenden Mehrwert begründen und deshalb



im Verkaufspreis berücksichtigt werden. Davon ausgenommen ist ein Betrag von 146'300.– für Spezialhonorare (Fr. 36'000.–) und Baunebenkosten (Fr. 110'300.–), welcher in Entsprechung zur generellen Subventionspraxis von Bund und Kanton bei der Ermittlung des Kaufpreises als nicht wertvermehrend in Abzug gebracht wird.

5 Übergangsregelung für Schulgelder

Die Gewerbliche Berufsschule St.Gallen bietet in Ergänzung zu privaten Lehrbetrieben für Damenschneiderinnen und -schneider, Hauspflegerinnen sowie Grafikerinnen und Grafiker eine Ausbildung in einer Lehrwerkstätte an. Weiter bestehen als Vorbereitung für die Berufsbildung hauswirtschaftliche und gestalterische Vorkurse. Während für die Ausbildung in den Lehrbetrieben für Damenschneiderinnen und -schneider sowie Hauspflegerinnen kein Lehrgeld erhoben wird, haben Grafiker-Lehrtöchter und -Lehrlinge für den Besuch des Lehrateliers ein Lehrgeld bzw. Schulgeld zu bezahlen. Schulgelder werden ebenfalls erhoben für den Besuch der hauswirtschaftlichen und der gestalterischen Vorkurse. Grafiker-Lehrlingen und -Lehrtöchtern in der GBS-eigenen Lehrwerkstätte sowie Besucherinnen und Besuchern der hauswirtschaftlichen und der gestalterischen Vorkurse mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen gewährt die Stadt einen markanten Schulgelderlass. Da mit der Kantonalisierung diese Verbilligungen dahinfallen, soll eine verträgliche Übergangsregelung geschaffen werden.

5.1 Grafikausbildung

Die heutige Regelung sieht vor, dass die Stadt das Lehrgeld der Grafiker-Lehrtöchter und -Lehrlinge mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen von Fr. 6'500.– auf Fr. 2'000.– pro Jahr reduziert. Die Stadt leistet damit einen jährlichen Beitrag von Fr. 4'500.– pro Lehrling bzw. Lehrtochter. Grafiker-Lehrtöchtern und -Lehrlingen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen, welchen die Gewerbeschule Lehrmeisterin ist, soll in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zum Ende der Lehrzeit die Schulgeldverbilligung weiterhin ausgerichtet werden.

Da auf Beginn des Schuljahres 2001/02 die Designer-Ausbildung die Grafiker-Ausbildung abgelöst hat, werden auslaufend nur noch die Klassen des zweiten, dritten und vierten Lehrjahres unterrichtet. Im Sommer 2004 werden die letzten GBS-eigenen Grafikerinnen und Grafiker die Lehrabschlussprüfung ablegen. Damit endet die jährliche Schulgeldreduktion von Fr. 4'500.– pro Grafiker-Lehrtochter bzw. -Lehrling auf diesen Zeitpunkt.

Die städtische Beitragsleistung an das Lehr- bzw. Schulgeld führt zu folgenden jährlichen Kosten:

2002	Fr.	67'200.–
2003	Fr.	48'400.–
2004	Fr.	23'700.–
Total	Fr.	139'300.–

Die während der Jahre 2002 bis 2004 anfallenden Beitragsleistungen werden in die entsprechenden Budgets eingestellt.



5.2 Hauswirtschaftliche und gestalterische Vorkurse

Eine ähnliche Regelung mit einer städtischen Beitragsleistung an das Schulgeld besteht für Teilnehmende der hauswirtschaftlichen und gestalterischen Vorkurse, welche Wohnsitz in der Stadt St.Gallen haben. Zur Zeit übernimmt die Stadt für diese Teilnehmenden der hauswirtschaftlichen Vorkurse und der gestalterischen Vorkurse Typus A - dies betrifft durchwegs jugendliche Absolvierende der Volksschule - das Schulgeld von Fr. 8'000.- bzw. Fr. 6'000.-. Für erwachsene Teilnehmende der gestalterischen Vorkurse Typus B mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen leistet sie einen jährlichen Beitrag von Fr. 3'700.-.

Es ist davon auszugehen, dass der Kanton mindestens bis zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 die Schulgelder der hauswirtschaftlichen und gestalterischen Vorkurse in bisheriger Höhe belassen wird, dass aber seitens des Kantons kein Schulgelderlass gewährt werden wird. Dagegen sieht der Kanton vor, auf Beginn des Schuljahres 2002/2003 die Vorkurse in die Brückenangebote einzureihen und inhaltlich den vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlassenen Empfehlungen für Brückenangebote anzupassen. Dementsprechend erfolgt auf diesen Zeitpunkt eine definitive Kostenregelung mit Festlegung der Schulgelder.

Als Übergangslösung soll deshalb den jugendlichen Teilnehmenden der hauswirtschaftlichen und gestalterischen Vorkurses (Typus A) für die Monate Januar bis Juli 2002 die Hälfte der bisherigen Schulgeldverbilligung gewährt werden, d.h. anteilmässig Fr. 4'000.- für den hauswirtschaftlichen Vorkurs und Fr. 3'000.- für den gestalterischen Vorkurs Typus A. Keine Beitragsleistung erfolgt für erwachsene Teilnehmende des gestalterischen Vorkurses Typus B. Für diese besteht jedoch die Möglichkeit, bei ausgewiesener Bedürftigkeit im Einzelfall ein Erlassgesuch zu stellen.

Diese Übergangsregelung führt zu folgenden Kosten:

Hauswirtschaftlicher Vorkurs	Fr.	94'000.-
<u>Gestalterischer Vorkurs Typus A</u>	Fr.	<u>30'000.-</u>
Total	Fr.	124'000.-

Dieser Betrag wird ins Budget 2002 eingestellt.

Mit dieser Übergangsregelung befindet sich die Stadt im Einklang mit den Regionsgemeinden Goldach, Rorschach und Rorschacherberg, welche das Schulgeld für die hauswirtschaftlichen und gestalterischen Vorkurse nach Abzug eines Elternbeitrages von Fr. 3'500.- übernehmen. Gesamthaft verursacht die Übergangsregelung für die Grafikerinnen und Grafiker an der GBS-eigenen Lehrwerkstätte und für die jugendlichen Teilnehmenden an den hauswirtschaftlichen und gestalterischen Vorkursen Kosten von total Fr. 263'300.-.

6 Anpassung der Rechtsgrundlagen

Mit der Kantonalisierung der Gewerblichen Berufsschule sind verschiedene städtische Reglemente anzupassen. Es betrifft dies das Reglement über die Organisation der städtischen



Schulen (Schulordnung, sRS 211.1), das Finanzreglement (sRS 811.1) sowie das Publikationsreglement (sRS 121.1). Diese Reglementsanpassungen erfolgen in einem Nachtrag V zum Reglement über die Organisation der städtischen Schulen (Schulordnung). Änderungen über das Schulreglement für die Gewerbliche Berufsschule der Stadt St.Gallen wird die neue Berufsschulkommission in eigener Kompetenz vornehmen, sobald sie sich konstituiert hat.

7 Anträge

1. Dem Verkauf der Kirchgasse 15 zu den genannten Bedingungen wird zugestimmt.
2. Für die Renovation und den Umbau der Gewerblichen Berufsschule Kirchgasse 15 wird ein Zusatzkredit von Fr. 877'000.– erteilt.
3. Dem Schulgelderlass zu Gunsten von Grafiker-Lehrlingen und -Lehrtöchtern sowie für jugendliche Teilnehmende der hauswirtschaftlichen und gestalterischen Vorkurse mit Kostenfolgen von insgesamt Fr. 263'300.– wird im Sinne einer Übergangslösung zugestimmt und diese Beträge in die entsprechenden Budgets aufgenommen.
4. Es wird ein Nachtrag V zum Reglement über die Organisation der städtischen Schulen (Schulordnung) erlassen.
5. Die Beschlüsse unter Ziffer 1 und 2 unterstehen gemäss Art. 34 Ziffer 6 bzw. gemäss Art. 7 Ziffer 7 der Gemeindeordnung je dem fakultativen Referendum.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:

Nachtrag V zum Reglement über die Organisation der städtischen Schulen

